

# REISERECHTLICHE FRAGEN IM GEFOLGE DER CORONA KRISE

Durch die Meldungen über die rasante und weltweite Ausbreitung des Corona Virus sind viele Menschen verunsichert und stellen sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob eine bereits gebuchte Reise in eine vom Corona-Virus betroffene Region kostenlos storniert werden kann und wenn ja, wann diese Stornierung bestenfalls zu erfolgen hat. Das Bundesministerium für österreichische und internationale Angelegenheiten hat in diesem Zusammenhang ua. bereits für Frankreich, Großbritannien, Niederlande und Spanien eine generelle Reisewarnung mit höchster Sicherheitsstufe (Stufe 6) ausgesprochen.<sup>1</sup> Es ist hierbei zu unterscheiden, ob es sich um

- eine Pauschalreise oder
- eine Individualreise handelt.

Im Folgenden soll daher die Rechtslage kurz aufgezeigt werden, wenn auf den Reisevertrag österreichisches Recht anwendbar ist.

## **1. Rücktritt von einer Pauschalreise**

### Definition einer Pauschalreise

Gemäß § 2 Abs 1 Pauschalreisegesetz (PRG) setzt sich eine Pauschalreise aus mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen – zB aus Beförderung, Unterbringung, Autovermietung oder jede andere touristische Leistung mit erheblichen Anteil am Gesamtwert (ab etwa 25 %) – zusammen. Eine Pauschalreise liegt daher zB bei einer Kombination aus Flug und Hotel, Autovermietung und Apartment oder einer Kreuzfahrt vor (Kombination aus Beförderung und Unterbringung).

### Generelles Rücktrittsrecht

In § 10 Abs 1 PRG findest du ein generelles Rücktrittsrecht von Pauschalreiseverträgen, das keiner Begründung bedarf, jedoch dem Reiseveranstalter einen Anspruch auf Entschädigung gibt. Diese Entschädigung kann im Reisevertrag pauschaliert vereinbart werden („Stornogebühr“). Wenn vertraglich keine Entschädigungspauschale vereinbart wurde, so hat die Entschädigung dem Preis der Pauschalreise abzüglich der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen zu entsprechen.

### Entschädigungsloser Rücktritt

Das Recht auf kostenfreien Rücktritt wird in § 10 Abs 2 PRG geregelt. Der Reisende kann demnach kostenfrei vom Vertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung dorthin erheblich beeinträchtigen. Aber auch der Reiseveranstalter kann gemäß § 10 Abs 3 PRG vor Beginn der Pauschalreise vom Vertrag zurücktreten, wenn er aus denselben Gründen an der Erfüllung seiner Leistungen gehindert ist. Der Reisende hat in beiden Fällen Anspruch auf „*volle Erstattung aller für die Pauschalreise [Anm: an den Reiseveranstalter] getätigten Zahlungen*“ gemäß § 10 Abs 4 PRG unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung.<sup>2</sup> Der Reisende hat jedoch gemäß § 12 Abs 3 Z 3 PRG keinen zusätzlichen Anspruch auf Schadenersatz.

<sup>1</sup> <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/> [Stand: 22.03.2020]

<sup>2</sup> Keiler in Keiler/Klauser, Verbraucherrecht, § 10 Rz 2

Unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände („höhere Gewalt“) sind der Begriffsbestimmung in § 2 Abs 12 PRG folgend Gegebenheiten außerhalb der Kontrolle desjenigen, der sich darauf berufen will, sofern sich die Folgen dieser Gegebenheiten auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.<sup>3</sup> Gemäß ErwGr 31 Satz 3 Reise-RL<sup>4</sup> fallen darunter neben schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Sicherheit und Naturkatastrophen auch erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit wie ein Ausbruch einer schweren Krankheit – hier der Ausbruch eines epidemischen Virus – am Reiseziel. Weiters ist eine Pauschalreise auch dann kostenlos stornierbar, wenn die Einreise seitens der Behörde verweigert wird – wie dies etwa derzeit in den Vereinigten Staaten der Fall ist<sup>5</sup> – oder auch bei einer Quarantänepflicht nach erfolgter Einreise – dies ist beispielsweise bei einer Einreise nach Madeira (Portugal) der Fall.<sup>6</sup>

Es muss dabei anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden, welche Risiken noch „zumutbar“ sind. Dabei ist neben der regionalen Betroffenheit des Reiseziels auch der zeitliche Zusammenhang zwischen den unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen einerseits und dem gebuchten Reisezeitraum andererseits relevant. Wenn daher die Entwicklungen für die Zukunft noch zu ungewiss sind und für den gebuchten Zeitpunkt der Reise die Situation noch nicht absehbar ist, so wird noch kein kostenfreies Rücktrittsrecht zustehen. Man muss daher abwarten, wie sich die Situation entwickelt und kann sich in weiterer Folge entweder ein Rücktrittsrecht zeitlich näher zum Abreisezeitpunkt ergeben (etwa 7-14 Tage vor Antritt der Reise bzw bei klaren behördlichen Anordnungen für den relevanten Zeitraum) oder eben auch eine Entspannung der Situation am Reiseziel.

#### Änderungen des Reisevertrages vor Antritt der Reise

Ist der Reiseveranstalter gemäß § 9 Abs 2 PRG vor Beginn der Pauschalreise gezwungen, eine der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen – wie zB den Ort, die Reiseroute oder Aufenthaltsdauer – zu ändern, so muss er dies dem Reisenden mitteilen und dieser kann innerhalb einer vom Reiseveranstalter festgelegten angemessenen Frist der vorgeschlagenen Änderung zustimmen oder vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten. Gibt der Reisende innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so ist dies als Zustimmung zur Änderung zu werten. Gemäß § 9 Abs 3 PRG kann sich der Reisende bei einem Rücktritt vom Pauschalreisevertrag nach Abs 2 mit einer anderen Pauschalreise – sofern möglich in gleichwertiger oder höherwertiger Qualität – als Ersatz einverstanden erklären, wenn ihm der Reiseveranstalter dies anbietet. Andernfalls sind dem Reisenden alle bisher geleisteten Zahlungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung, zu erstatten.

Eine Rücktrittserklärung gemäß den bisherigen Ausführungen kann der Reisende gemäß § 13 PRG auch direkt an den Reisevermittler richten, über den er den Pauschalreisevertrag abgeschlossen hat. Der Reisevermittler hat diese Erklärung an den Reiseveranstalter weiterzuleiten und gilt für die Einhaltung von Fristen die Erklärung des Reisenden mit ihrem Eingang beim Reisevermittler auch als beim Reiseveranstalter zugegangen.

---

<sup>3</sup> Keiler in Keiler/Klauser, Verbraucherrecht, § 2 Rz 29

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen

<sup>5</sup> <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/vereinigte-staaten/> [Stand: 22.03.2020]

<sup>6</sup> <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/land/portugal/> [Stand: 22.03.2020]

## 2. Rücktritt von einer Individualreise

Der Reisende kann bei individuell gebuchter Reise (zB Hotelaufenthalt und getrennt davon gebuchte Anreise) in Fällen „höherer Gewalt“ wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage vom Vertrag zurücktreten. Als Geschäftsgrundlage sind jene vertragstypischen Umstände anzusehen, von deren Eintritt, Bestehen oder Fortbestehen die Vertragsparteien ausgehen, ohne dies im Vertrag ausdrücklich zu erwähnen. Voraussetzung für den Wegfall der Geschäftsgrundlage des Reisevertrages ist, dass aufgrund *höherer Gewalt*, also eines ungewöhnlichen und unvorhergesehenen Ereignisses, das weder in die Reisenden- noch in die Veranstaltersphäre fällt, eine konkrete Gefahrensituation eingetreten ist, die die Durchführung der Reise unzumutbar macht. Dabei ist eine *objektive ex ante-Betrachtung* zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung anzustellen.<sup>7</sup> Fluglinien, Busreiseanbieter, Eisenbahnen und Hotels verzichten auf Stornokosten freiwillig meist nur dann, wenn sie selbst die Leistungen nicht erbringen können oder der Zielort von Behörden gesperrt wurde.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hat die Infektionskrankheit SARS im Jahr 2005 bereits als höhere Gewalt beurteilt<sup>8</sup>; der OGH hatte dabei eine Reise und deren Absage zu beurteilen und zog die Grenze zwischen noch zumutbaren und unzumutbaren Risiken, was regelmäßig nur aufgrund der konkreten Umstände beurteilt werden kann. Der weltweit auftretende Corona Virus kann als Beispiel höherer Gewalt gesehen werden und kann demnach zum Wegfall der Geschäftsgrundlage führen.

Aufgrund der Vertragstreue ist beim Wegfall der Geschäftsgrundlage primär die Anpassung des Reisevertrages durch Umbuchung auf einen späteren Zeitpunkt anzustreben.<sup>9</sup> In Betracht kommt auch ein Wertgutschein. Der Reisende muss außerdem, wenn der Reiseantritt nicht unmittelbar bevorsteht (zB derzeit eine Reise im Mai oder Juni), vorerst die weitere Entwicklung abwarten und darf nicht vorschnell den Rücktritt erklären.<sup>10</sup> Wenn es zu keiner Anpassung des Reisevertrages kommt und dieser aufgrund des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zerfällt, so entfallen ebenso die vertraglichen Leistungspflichten und allenfalls erfolgten Anzahlungen sind rückzuerstatten.

Ist ein kostenloser Rücktritt nicht möglich, kann man die Reise auch stornieren. Dabei fallen allerdings Stornogebühren an, die Höhe dieser richtet sich nach den Stornobedingungen im Vertrag und dem Zeitpunkt der Stornierung. Bei Hotelbuchungen im Internet gibt es ohnehin oft kurzfristige kostenlose Stornofristen bis 24 Stunden vor der Ankunft.

### **Abschließender Hinweis:**

Der Corona Virus ist als ein Fall höherer Gewalt zu werten und kann der Reisende bei Pauschalreisen in betroffene Gebiete und meist auch bei individuell gebuchten Reisen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Rücktritt darf nicht zu früh erklärt werden. Es bleibt festzuhalten, dass es für die aktuelle Situation keine einschlägige Rechtsprechung gibt und die allgemeinen Ausführungen in diesem Artikel keine Prüfung des konkreten Sachverhalts im Einzelfall ersetzen. Wir beraten Sie dazu gerne.

---

<sup>7</sup> *Treu in Pammer*, PRG § 10 Rz 31, OGH 19.12.2000, 1 Ob 93/00h.

<sup>8</sup> OGH 14.06.2005, 4 Ob 103/05h

<sup>9</sup> OGH 27.11.2001, 1 Ob 257/01b

<sup>10</sup> OGH 27.05.1999, 8 Ob 99/99p